

**Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 21.10.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat am 21.10.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 5,00 €,
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 10,00 €,
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 15,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, jedoch keinen Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 € für die Gremien Gemeinderat und dessen Ausschüsse. Die Ausübung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend § 1 Abs. 2 entschädigt.
- (3) Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag, jedoch kein Sitzungsgeld. Für Ortschaftsräte wird die Aufwandsentschädigung auf monatlich 20,00 € festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher richtet sich nach dem Sächsischen Beamtengesetz.
- (4) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der in Absatz 2 genannten Aufwandsentschädigung eine solche in Höhe von monatlich 50,00 €.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 5,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 30,00 € pro Tag.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung


Die Aufwandsentschädigungen werden spätestens am 20. des Folgemonats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird nach Sächsischen Beamtengesetz gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.12.2013 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 21.10.2024


Marion Dick
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.